

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 unter Tagesordnungspunkt 9. a) gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Raumplanungsfirma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl i.P. im Bereich der Grundstücke 4118/2, 4167/1, 4116/2, 4167/2, 5635/1, 4210 und 4211 KG 80001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

- Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordwestlichen Rand von Oberleins (M02) und Festlegung der aus dem baulichen Entwicklungsbereich ausgeklammerten Fläche als sonstige Fläche lt. den beiliegenden Änderungsplänen
- Vergrößerung des baulichen Entwicklungsbereiches im nördlichen Teil von Oberleins (M02) lt. den beiliegenden Änderungsplänen
- Aufhebung der punktförmigen ökologisch wertvollen Freihaltefläche am Nordrand des vorgenannten Erweiterungsbereichs und Ersatz dieser Freihaltefläche durch eine sonstige Fläche (außerhalb des Erweiterungsbereichs) lt. den beiliegenden Änderungsplänen

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

23.03. bis einschließlich 21.04.2017.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.arzl-pitztal.tirol.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Der Bürgermeister:


Josef Knabl

angeschlagen am: 23.03.2017
abgenommen am: 21.04.2017